

2. Buchenbach.

Zwölf Urkunden zur Geschichte von Buchenbach habe ich im Hefte für 1858, S. 356 ff., mitgetheilt, und auch früher schon hat unsere Zeitschrift Einiges hieher Gehörige veröffentlicht. Es mag darum an der Zeit sein, die sämtlichen Nachrichten über B. zusammenzufassen und eine kurze Geschichte der Burg und des Orts zu geben, soweit unsere Materialien reichen.

Von Nixenhausen herabkommend öffnet sich beim Dorfe B. eine tiefe Thalschlucht in's Jagstthal. Auf diesem Punkte, über dem linken Ufer des Bachs (dieser Bach hat wohl der Buchenbach geheissen und von ihm stammt der Name), nicht eben hoch über der Thalfläche, auf einem kleinen Vorsprung der Thalwand, steht noch heute die Burg Buchenbach, nach hinten zu durch einen künstlichen Graben von dem Abhang des Berges abgeschnitten, nach den drei andern Seiten durch den steilen Absturz der Bergwand geschützt. Auf diesem Punkte stand schon am Schlusse des 11. Jahrhunderts eine Burg, der Wohnsitz eines freien Herrengeschlechts. Von den Gliedern desselben werden im Comburger Schenkungsbuche (Wirtb. Urk.-Buch I, 405) Walto, Arn und Gumbert v. B. genannt (vgl. 1853, S. 58), de Buchenbach.

In der — Hefte 1850, S. 84 ff. — besprochenen Hirsauer Urkunde zeugten a. 1103 (zu Niedenheim bei Röttingen) Heinrich und Gumprecht von Buchenbach. — Das ist aber auch alles, was wir von diesen Herren wissen. Ganz dunkel ist es auch, ob Burchardus de Buchenbach, der in einer Urkunde von 1286 genannt wird (1857, S. 194) jenem alten Herrengeschlechte angehörte, oder bereits einer auf B. gesessenen ritterlichen Dienstmannenfamilie.

Jedenfalls scheint 1286 der genannte Burchard v. B. schon gestorben gewesen zu sein, wahrscheinlich als Letzter seiner Familie, theilweise beerbt etwa von dem Conradus miles de Nydenawe, jedenfalls aber im Besitze der Stammburg gefolgt von einem Zweig

der Herrn von Stetten — nämlich von der im Jahreshaft 1857 S. 203 ff. behandelten älteren Buchenbacher Linie, deren Stammbaum *) dort Seite 207 gegeben ist.

Der Stammherr Markolf v. Stetten hatte zwei Söhne — Gernot und Zürich, welche in die Burg Buchenbach sich theilten. Gernot „der Buchener“ genannt verkaufte aber seinen Antheil an der Burg zu Buchenbach sammt Zubehör a. 1340 um 300 Pfund Heller an die Brüder Rüdiger und Heinrich v. Bechlingen.

Den andern Theil der Burg und ihrer Zubehörde (als welche das Dorf ausdrücklich genannt wird) behielt Gernot's Bruder Zürich, scheint aber keine eigene Nachkommenschaft gehabt zu haben. Darum fiel sein Besizthum wieder an Gernot, der 1359 und 1360 nochmals „Buchner“ genannt ist, und nachher an seinen Sohn Berchtold, welcher auch 1361 „der Buchener von Stetten“ heißt. 1387 war er und sein Geschlecht bereits abgestorben und es fiel die Hinterlassenschaft von Lehen an seine Vettern, die Herren von Stetten auf Kocherstetten; Buchenbach aber war ein Wirzburgisch Lehen, und es wurde deswegen der älteste von den drei Söhnen Bertholds von Kocherstetten, Symon von Stetten, 1387 mit dem Theile an der Beste zu Buchenbach belehnt, „der Berchtoldes von Stetten, von Buchenbach genannt, gewesen ist“ (1857, S. 206).

Einen Theil, hauptsächlich wohl die allodialen Güter in und bei Buchenbach, hatte die Schwester Gernots und Zürichs bekommen, Guta, die Gemahlin Heinrichs von Hornberg, der 1347 einen Theil des Bodenhofs, und dessen Söhne für 198 Pfund Heller ihre Besizungen zu Buchenbach, Berzhofen und anderswo 1361 verkauften, Eigen für Eigen, Lehen für Lehen. Der Käufer dieses Antheils war Heinrich von Bechlingen, seit 1340 Mitbesizer von Buchenbach und zwar — allem nach — im Besiz des ansehnlichsten Theils der Burg und der dazu gehörenden Besizungen, welche in dem Wirzburgischen Lehenbrief von 1340 (1857, S. 205) etwas näher specificirt werden. Eine kurze Geschichte der Herrn von Bechlingen ist im Jahreshaft 1848, S. 38 ff. zu finden;

*) Zu diesem Stammbaum bemerken wir, daß Gernots Wirthin wahrscheinlich eine Sützlin von Mergentheim gewesen, sofern Rüdiger Sützel (ux. Guta Geyerin) Herrn Gernot den Buchner 1328 seinen Schwager nennt.

Weiteres — und einen Stammbaum derselben siehe oben S. 3. Von den zwei genannten Käufern des Haupttheils von Buchenbach war Rüdiger Chorherr des Stiftes Neumünster zu Würzburg und scheint im Besitz von Geldmitteln gewesen zu sein. Derselbe hat den Bechlingen'schen Theil der Burg, mit Einfügung des dazu gehörigen Berfrieds (1857, S. 204), ganz neu aufgebaut, das noch jetzt im Außern wohlerhaltene und bloß in Kleinigkeiten veränderte Schloßchen. Der Bau geschah 1356, wie das eine Inschrift auf der Südseite des Gebäudes zeigt, welche im Hest 1848 S. 44 mitgetheilt ist. Ueber (nicht unter) derselben ist das v. Bechlingen'sche Wappen (Schild und Helm) in Stein gehauen.

Heinrich v. Bechl. hatte wohl drei uns bekannt gewordene Kinder, einen Sohn Göz, 1409 †, und einen geistlich gewordenen Sohn Rezze, nebst einer Tochter Else, vermählt mit NN. v. Leimbach. Sie erbt auch einen Theil der Besitzungen (vgl. 1848, S. 41) und es erklärt sich somit ganz einfach, wie 1413 Rüdiger Süzel und seine Wirthin Margaretha (von Leymbach) einen (ererbten) Theil am Bodenhof und 1417 einen Theil am Fischwasser in Buchenbach verkaufen konnten an Göz von Mchhausen. Etwas später ist dieses Fischwasser (45 fl. werth, s. 1858, S. 356) an die Herrn v. Stetten weiter verkauft worden.

1403 wurde der v. Bechlingen'sche Antheil an Buchenbach aufgegeben. Rezze, der Würzburger Domherr, überließ denselben gegen ein Leibgeding an die Herrn Ulrich (88) und Albrecht (92) Gebrüder v. Hohenlohe. Herr Albrecht und sein Bruder Gottfried (87) v. Hohenlohe wurden nach Ulrich's Tode 1408 vom Würzb. Bischof damit belehnt. Doch nicht lange blieben die Herrn von Hohenlohe im Besitz. Es scheint den Herren v. Stetten lag sehr viel daran, die ganze Burg wieder in ihre Hände zu bekommen, und so benützten sie die zu jener Zeit häufigen Geldverlegenheiten der edlen Hohenloher Herrn, um deren Theil von Buchenbach zu erwerben. Zürich von Stetten der jüngere kaufte 1418 von Herrn Albrecht v. Hohenlohe seinen von Rez v. Bechlingen erkauften Theil der Burg zu Buchenbach mit Zubehör um 1000 fl. — und wurde damit 1419 vom Bischof von Würzburg belehnt.

So waren jetzt die Herrn v. Stetten im alleinigen Besitz von Burg und Dorf Buchenbach. Daß sie Lehensherrschaft der Pfarrei

dieselbst vorher schon gewesen sind, zeigt die Urkunde von 1409 (s. 1858, S. 358) und zwar besaßen die Nachkommen Bertholds v. Stetten, welcher die Buchener beerbt hat, dieses Patronatrecht gemeinschaftlich. — Zur Verdeutlichung fügen wir das Bruchstück eines v. Stetten'schen Stammbaums hier ein.

Berthold v. Stetten auf Roherstetten.
1358—1373.

Symonische Linie.	Zürchische Linie.	Wilhelmische Linie,
Symon 1375—99.	Zürch I. 1379—1414.	ganz ausgestorben c. 1510.
Wilhelm der lange, 1402 ff. 1432 †.	Zürch II. 1400—47.	Simon I. Stammvater der noch blühenden Familie der Freiherrn v. Stetten.
Wilhelm der junge, 1436—48.	Jörg I. 1447—63.	Zürch III. 1447—89.
Götz 1457—1505.	Gabriel 1475 ff.	Zürch IV. 1489—1543.
Conz. 1491—1520.	Wolf. † 1547.	Zürch V. Dorothea. Agathe.
	Eberhard. 1546—83. u. f. w.	

Symon also und seine Nachkommen besaßen den altstetten'schen Theil von Buchenbach. Zürich II. hat den Hohenloheschen Antheil gekauft und seinen Wohnsitz auf Buchenbach genommen, wie z. B. l. c. im Jahreshest 1858 die Urkunde von 1434 zeigt. Von seinen Söhnen aber erbte Jörg „Buchenbach das Schloß mit allen Zugehörungen.“ (Wirzb. Lehenbrief von 1456.) Nach Jörgs Tode aber kaufte sein Bruder Zürich III. diese Herrschaft, doch mit Vorbehalt eines Vorkaufsrechtes für den überlebenden Sohn Jörgs, Gabriel v. Stetten; Urf. von 1489. Durch Gabriels kinderlosen Tod erlosch dieses Vorkaufsrecht von selbst, obgleich derselbe zu größerer Sicherheit eine Bestätigung des Lehensherrn, des Bischofs von Wirzburg, 1501 ausgebracht hatte.

Die Ausdrücke der betreffenden Urkunden könnten leicht zu der Ansicht uns verführen, als haben Zürich oder seine Söhne auch den andern Theil an Buchenbach irgendwie erworben, das an die Symonische Linie gekommene Erbtheil der Buchener v. Stetten.

Allein von einem Erwerb und Wiederverkauf dieses Antheils hat sich keine Spur erhalten, es erscheint vielmehr die Symonische Linie im 16. Jahrhundert ganz entschieden als Mitbesitzerin von Buchenbach. Conz von Stetten hatte Besitzungen in B. 1509, nebst dem halben Theil des Gerichts und der Vogtei, und später wird ausdrücklich die Hälfte am Schloß zu B. genannt als Besitzthum der Herrn von Stetten zu Kocherstetten. Wir glauben, das jetzt noch stehende Gebäude mit dem Wappen der Herrn von Bächlingen war ganz im Besitze der Herrn von Bächlingen und späterhin der Zürchischen Linie von Stetten, die Buchener aber hatten eine Hälfte des Ritterguts mit einem eigenen Sitze in der Burg, welcher inzwischen wohl, als ein Gebäude von keiner Bedeutung, ganz verschwunden ist.

Nur die Zürche residirten, wenigstens zeitweise, auf Buchenbach; die andere Hälfte kam von Conz an seinen Bruder Wolf v. Stetten, dessen Sohn Eberhard 1549 vom Bischof Melchior von Würzburg belehnt wurde.

Schon 1543 hatten Zürich v. Stetten der ältere und Zürich v. Stetten der jüngere, mit Bewilligung ihrer Lehnherrn, des Bischofs Conrad zu Würzburg und des Grafen Albrecht von Hohenlohe, ihren Töchtern und Schwestern, Dorothea, verehlicht an den erbaren edlen und vesten Conrad Erer, und Agatha, verehlicht an Johann Huber, Hohenlohischen Secretary, an Heirathsgut ausgesetzt jeder 400 fl. uff Buchenbach und jeder 100 fl. an Münz zu Stetten und der Kelter zu Morsbach und derselbigen Zugehörden; ferner hatten sie ihnen überlassen den dem Zürich von Stetten gehörenden Theil zu Buchenbach sammt allen Zugehörungen an Lehen und Aigenem, mit Vogtei, Zwingen, Leuten, Gütern, Oberkeiten, Gerechtigkeiten, Gerichten, Freseln, Bussen, Handlon, Hauptrechten, Renten, Gülten, Zinsen, Gärten, Aekern, Wiesen, Fischwassern, Zehnten, Keltern, Hölzern, Weingärten, Frohndiensten zc. als Eigenthum für sich und ihre Nachkommen, mit dem sie schalten und walten können wie mit ihren andern Gütern, nur mit der Bedingung, daß der Lehentheil und die eigenen Güter nicht

geschwächt werden und in Abgang kommen; was sie aber an dem Schloß Buchenbach verbauen würden, solle von Zürich v. Stetten oder seinen Lehenserven ersetzt werden. Ferner haben sie Zürich dem ältern lebenslänglich den Zehenden zu Bernerzhausen, das Haus Neuentall (Neilhof), sammt dem Zehenden darauf, desgleichen den See zu Bodenhof, sammt den zwei Grüblein, zu überlassen und Zürich dem jüngern jährlich 25 fl. auszubezahlen.

Der Vertrag wurde von Georgen vom Rein, Amtmann zu Jartberg, ausgefertigt, von den Betheiligten und Beltin v. Berlichingen zu Dörzbach unterschrieben. Er kam aber nicht zur Ausführung, hauptsächlich wie es scheint, weil Eberhard v. Stetten als Stammesgenosse Ansprüche auf dieses Lehengut machte und der Veräußerung an die Töchter widersprach. Die Zürche verzichteten somit auf diesen Plan; wohl möglich aber, daß der Unwille über diese Verhinderung durch die Bettern einen andern noch gefährlicheren Plan reifte, der im Jahre 1549 zur Ausführung kam. Am St. Kilianstag verkaufte Zürich V. von Stetten seinen Theil von Buchenbach an Graf Albrecht von Hohenlohe um 2500 fl. Bei diesem machte Eberhard v. Stetten wiederholt und auf's Dringendste sein Wiederlösungsrecht geltend und deponirte sogar die Summe, doch alles vergebens. Eben so wenig wollte sich nachher der Erbe Graf Albrechts, Graf Ludwig Casimir, herbeilassen, die Wiederlösung zu gestatten. Ja, die Grafen beeinträchtigten bald den Eberhard v. St. in seinen bisher besessenen und geübten Rechten *) und fingen an die zum Schloß gehörigen Hölzer auszuhauen u. dgl. mehr.

*) Man vergleiche darüber ein um diese Zeit von Herrn Eberhard v. Stetten selbst entworfenes Concept folgenden Inhalts: „Im Namen der Bettern Philipp und Eberhard v. Stetten werden verschiedene Beschwerdepunkte gegen Graf Ludwig Casimir v. Hohenlohe zusammengestellt, zum Zwecke einer gütlichen Vermittlung. 1) Hohenlohe habe sich eines Bergs bei Vogelsberg gelegen (früher der Hirschbach — seit kurzen Jahren der Sommerberg genannt) angemast und sogar ein Haus dahin gebaut, dem Weiler Vogelsberg zur Beeinträchtigung.

2) Buchenbach Dorf und Schloß seien von Alters her ein Stammlehen der Herrn v. Stetten vom Stift zu Würzburg, und wiewohl sie 1335 Schloß und Dorf unter sich vertheilt, sei es doch bei dem Geschlechte v. Stetten verblieben, und nach Würzb. Lehenrecht und besonderen Familienverträgen soll die

So that denn Eberhard v. Stetten den letzten Schritt, eine förmliche Rechtsklage zu erheben vor dem Gericht des Lehensherrn, des Bischofs v. Würzburg. Die Vollmacht für seinen Anwalt Nikolaus Huber, Würzb. Land-, Hof- und Lehengerichts-Procurator, ist vom 12. Februar 1557. Weiter wurde Eberhard v. Stetten berathen von Rudolf Widmann, Syndicus in Hall.

Die Hauptgründe des Klägers waren: Im Allgemeinen schon sei es durch eine Verordnung des Bischofs Johann v. Grumbach verboten, seine Lehen zu verkaufen an einen Herrn höhern Standes. Die Herrn v. Stetten aber haben sich — unter bischöflicher Confirmation 1501 — für Buchenbach ein Vorkaufsrecht zugestanden, damit diese Behausung bei der Familie v. Stetten verbleibe.

Familie das Vorkaufsrecht behalten. Dem entgegen hat Zürich v. Stetten seinen Theil an Buchenbach sammt dem Weinzehnten und der Badstube an Hohenlohe verkauft — es hat aber Eberhard v. Stetten die Lösung zu thun sich erboten.

3) Jedenfalls hatten Zürich und Eberhard v. Stetten die Frevel zu Buchenbach auf den Gassen gemeinschaftlich und setzten den Untergang mit einander, und jetzt will sich Hohenlohe dessen allein unterfangen.

4) Eberhard v. Stetten besitzt freieigenthümlich bei Buchenbach den Rosenhof und hat einen Berg dabei den Unterthanen zu Weingärten und Aekern ausgegeben. Obgleich aber derselbe allein unter seiner Obrigkeit ist, hat der Graf v. Hohenlohe den Weinzehnten ganz und den halben Fruchtzehnten ohne Weiteres eingezogen.

5) Ferner hat Hohenlohe den Eberhard v. St. geirrt an seinem halben Fruchtzehnten zu Buchenbach, Würzb. Lehen, und einem Drittel des großen Zehnten zu Kapolzhausen.

6) In Zottishofen, welches Eberhard v. St. als Würzb. Lehen mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten zuständig und wo er zur Kirchweihe Banuwein schenkte oder sonst einem Unterthanen Wein zu schenken vergönnte, hat das jüngst der Graf verwehrt, ja den Unterthanen längere Zeit gefänglich eingezogen und um 5 fl. gestraft und eidlich verpflichtet, des Weinschenkens sich zu enthalten.

7) Das Kloster Gnadenthal hatte von etlichen Gütern in Zottishofen eine Gattergült und S. Gnade nimmt nun auch die Obrigkeit in Anspruch und will die Unterthanen auf denselbigen Gütern schätzen und besteuern.

8) Zu Laspach, dem Eberhard und der Apollonia v. Stetten allein zuständig mit aller Obrigkeit und Herrlichkeit, hat der Graf gleichfalls dem dazu berechtigten Unterthanen das Schenken verbieten lassen.

Es wird nun zuerst der gütliche Versuch gemacht, den Grafen zu Abstellung dieser Beschwerden zu bewegen."

Da aber Zürich und Eberhard das Gut Buchenbach (Schloß und Dorf, Kirchsaß und alle Zehnten, mit aller Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit) als Wirzb. Lehen zu gleichen Theilen besaßen, so habe Zürich dem Eberhard noch besonders und ausdrücklich versprochen, wenn er seinen Theil verkaufen wollte, ihm den Vorkauf zu gestatten. Es solle jedenfalls die Familie bei ihrem uralten Stammgut erhalten werden.

Graf Albrecht v. Hohenlohe, der Käufer von Buchenbach, war 1551 gestorben, und es beerbten ihn seine zwei Nessen: Ludwig Casimir und Eberhard. Durch einen Erbvertrag d. d. 1556, 22. Febr. *), wurde „Schloß und Dorf Buchenbach“ an Graf Ludwig Casimir überlassen, und es wendete sich also gegen diesen die gerichtliche Klage vor dem Lehensherrschaft über Buchenbach.

Hohenlohe suchte den Prozeß theilweise hinauszuziehen, anderseits bestritt es die Kraft der vorgebrachten Argumente; es sei Buchenbach gar kein uraltes Stammgut, indem ja der Zürchische Theil einst im Besitz der Herrn v. Bechlingen und dann der Grafen von Hohenlohe gewesen und erst an Zürich den ältern sei verkauft worden, wogegen Eberhard verfocht, daß Buchenbach ursprünglich den Herrn v. Stetten zugehört und durch Wiederkehr in ihre Hand auch die Eigenschaft als Stammgut wiedergewonnen habe.

Die Zwischenklage wegen Verwüstung der Hölzer zc. machte neue Weiterungen und führte zu einer commissarischen Untersuchung und Zeugenvernehmung.

Der Prozeß dauerte jedenfalls bis 1563 bei dem Ritterlehen-gericht zu Wirzburg, wo dann ein gütlicher Vergleich zu Stande kam d. d. Neuenstein den 28. Okt., s. 1858, S. 359 f. Eberhard v. Stetten kam dadurch in den Besitz von ganz Buchenbach (und kaufte auch noch etliche andere Feldstücke von Zürichs V. Schwester 1566; s. 1858, S. 360). Der erste Wirzb. Lehenbrief ist von 1564 und nennt „Zürchen selig Theil am Schloß, it. das Gericht zu Buchenbach und die Vogtei, it. die Badstube, das Kirchlehen, ein Fischwasser und ein Weinberg, die Kelter und aller Weinzehnte, it. der halbe große und kleine Zehnte in der Mark

*) S. Bestimmung des wahren Verhältnisses des Familienfideikommisses in dem Fürstl. Hause Hohenlohe u. s. w. 1806. Beilagen S. 40 f.

Buchenbach, einiges Holz und der Bauhof sammt Zubehörden, zumal allerlei Gülden zu Buchenbach; it. drei Theile am großen und kleinen Zehnten zu Bernhardshausen, ein Sechstel am Zehnten zu Sumertshausen, ein Viertel am Zehnten zu Neuenthal u. s. w.

Ein neuer Streit erhob sich mit Hohenlohe über die hochfräischliche Obrigkeit, welche von den Herrn Grafen als eine Pertinenz von Langenburg wohl in Anspruch genommen wurde, im Sinne der damals überall hervortretenden Ansprüche der gräflichen Häuser auf die hohe Obrigkeit im ganzen Umfang ihrer Herrschaften und deren Inclaven. Historisch mochten die Ansprüche der Herrn von Stetten besser begründet sein, sie mußten aber doch in dem Vertrage vom 2. Juni 1569 (loc. cit.) auch die hochfräischliche Obrigkeit über Buchenbach als ein hohenlohisches Mannlehen anerkennen.

Buchenbach blieb zunächst im Besiz der Nachkommen Eberhards v. Stetten, bis dessen Linie, die sogenannte ältere Linie des äußern Hauses 1673 ausstarb mit Johann Friedrich v. Stetten, worauf die Hinterlassenschaft an die einzig überlebende Linie fiel, an die Nachkommen des Zürch I. von seinem Sohne Simon I., und zwar an die drei Söhne Wolf Eberhards v. Stetten, Hans Ernst, Hans Heinrich und Wolf Christof.

Diese drei Brüder von Stetten hatten 1662 ihr Vatererbe getheilt, und besaßen nachher den bedeutenden Erbfall vom „äußern Hause“ der Hauptsache nach in ungetrennter Gemeinschaft bis 1692, wo nochmals alle von Stetten'sche Besitzungen zusammengeworfen und, um der vielfach störenden Zersplitterung und Gemeinschaft zu entgehen, in drei Theile vertheilt wurden. Nun stiftete Johann Ernst das innere Haus, Johann Heinrichs Söhne das (neue oder jüngere) äußere Haus und Wolfgang Christof die Rünzelsau-Garnberg = Buchenbacher Linie. Wolfgang Christof von Stetten wohnte nämlich zuerst zu Rünzelsau (im sogen. Schlöfle, jetzt Herrn Gottlob Bauers Haus), baute sich dann ein Schlöfchen zu Garnberg und verlegte zuletzt seine Residenz nach Buchenbach. — Dabei erhielt jeder Theil die niedere und hohe Obrigkeit über seinen Theil, doch sollte die Belehnung mit dem Blutbann von dem gesammten Geschlechte gemeinschaftlich gesucht und empfangen werden. Der Gefängnißthurm auf Schloß Stetten und die zwei

Hochgerichte zu Kocherstetten und Buchenbach sollten Allen zur Benützung gemein bleiben.

Die Residenz auf dem alten Schlosse harmonirte allmählig nicht mehr mit den geänderten Ansprüchen der neuen Zeit und es erbaute deswegen der Stifter der Buchenbacher Particularlinie, Herr Sigmund Heinrich v. Stetten, am Fuße des Schloßberges eine herrschaftliche Wohnung im Dorfe anno 1715, renovirt 1836 durch die drei damals lebenden Häupter der jetzt blühenden drei Zweige des Buchenbacher Stammes, die Freiherrn Friedrich, Christian und Ludwig von Stetten.

Das alte Schloß diente jedoch hie und da noch einzelnen Mitgliedern der Familie zum Aufenthalt, und ist gegenwärtig von dem herrschaftlichen Förster bewohnt.

H. Bauer.

3. Die letzten Herrn von Schüpf.

Koblenberg und die Herrn v. Tief.

Bei Oberschüpf, auf einer Anhöhe, sind noch — in Gräben *) und Steinschutt — etliche Spuren zu sehen von der Burg des einstigen Reichschenkengeschlechtes, das bis in's vorige Jahrhundert fortblühete in dem zur gräflichen Würde emporgestiegenen Familienzweige der Reichserbschenken von Limburg.

Unserer Meinung nach darf etwa folgender Stammbaum entworfen werden:

*) Zwei Gräben trennten die Bergspitze, auf welcher die Burg stand, von dem Berggrücken. Der innere Graben, von dem äußeren durch einen schmalen Wall geschieden, war durchaus in den Kalkfelsen eingehauen, ungefähr 50 Fuß tief, 30 Fuß breit.